

5. **Galerie-Loose**, sowie Ausweise über Spiel-Einlagen bei öffentlich veranstalteten Auspielungen von Geld oder anderen Gewinnen, 10%. Dahin gehören auch Wett-Einlässe bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen Veranstaltungen.

Debit: Wegen Abkempfung der Werthpapiere 1, 2, 3 und der Loose Nr. 5, sowie wegen Ankauf von Stempelmarken resp. gekempelten Formularen zu Schlussnoten wende man sich an ein Rgl. Haupt-Zoll resp. Steuer-Amt.

Deutscher Wechselstempel.

(Einige der wichtigsten Bestimmungen aus dem Gesetz vom 4. Juni 1879, R.-G.-Bl. S. 151.)

Es beträgt der Wechselstempel auf Beträge
bis incl. 200 M. M. — 10 $\frac{1}{2}$ „ über 600 — 800 M. M. — 40 $\frac{1}{2}$
über 200 — 400 M. „ — 20 „ 800 — 1000 „ „ — 50 „
„ 400 — 600 „ „ — 30 „ 1000 — 2000 „ „ — 1 „
u. j. w. von jedem angefallenen 1000 M. je 50 $\frac{1}{2}$ mehr.

Debit: Wechselstempelmarken resp. Blankets sind bei den kaisert. Postanstalten zu kaufen.

Kassation: Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. j. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzuleben; in jeder einzelnen der aufzulebenden Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutscher Schriftzeichen, ohne jede Abkürzung, durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (s. B.: 7. Sept. 1889, 8. Octbr. 1889).

Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gekempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorchriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

Erbschaftsteuer.

(Einige der wichtigsten Bestimmungen aus dem Gesetze vom 19. Mai 1891, 31. Juli 1895.)

Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschafts-Steueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied, ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht.

Innerhalb einer ferneren zweimonatlichen Frist nach Ablauf der Anmeldungsfrist muß dem zuständigen Erbschafts-Steueramte ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Verhängungen enthaltendes Verzeichnis (Inventarium) über die gesammte steuerpflichtige Masse und alle derselben zuzurechnende oder davon in Abzug zu bringende Gegenstände vorgelegt werden. Hiermit ist eine schriftliche Declaration der die Festsetzung der Erbschaftsteuer bedingenden Verhältnisse zu verbinden und einzureichen. Gebrachte Anweisungen zur Auffstellung der Inventarien verabfolgt das Erbschafts-Steueramt gratis.

Das Erbschafts-Steueramt ist berechtigt, denjenigen, welchen ein nach der Erbschaftsteuer unterworfenen Anfall zukommt, eine Versicherung an Eidesstatt über die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses und der Declaration oder einzelner Theile derselben, und der erforderlichen ferneren Angaben abzunehmen.

Der Anfall wird versteuert:

- A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an Personen, welche dem Haushande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gehalten haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit der Bedachten beschränkten Leistungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden;
- B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:
 - a) adoptirte oder in Folge der Einfindigkeit zur Erbschaft berufene Kinder und deren Descendenten,
 - b) voll- oder halbblütige Geschwister und deren Descendenten;
- C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt an:
 - a) vorstehend nicht benannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft,
 - b) Stiefkinder und deren Descendenten und Stiefeltern,
 - c) Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
 - d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder,
 - e) außerdem sind mit Vier vom Hundert des Betrages zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist;
- D. mit Aht vom Hundert des Betrages in allen anderen Fällen.

Befreiungen.

Von der Erbschaftsteuer befreit ist:

- 1) jeder Anfall, welcher den Betrag von 150 M. nicht übersteigt, mit Ausnahme des Falles, daß lediglich in Folge des Abzuges des Werthes der einem Dritten zustehenden Auszug der Werth der Substanz sich auf den Betrag von 150 M. vermindert;

2) jeder Anfall, welcher gelangt an:

- a) Ascendenten,
- b) Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimirt sind. Auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Ascendenten keine Erbschaftssteuer zu entrichten,
- c) Ehegatten,
- d) Personen, welche dem Haushande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnisse gehalten haben, sofern der Anfall den Betrag von 300 M. nicht übersteigt. Bei einem höheren Betrage ist die von dem ganzen Betrage zu berechnende Steuer nur soweit zu entrichten, als dieselbe aus dem dem die Summe von 300 M. übersteigenden Betrage einnehmen werden kann,
- e) den Fiscus und alle öffentlichen Anstalten und Ämtern, welche für Rechnung des Staats verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
- f) Orts- oder Land-Armenverbände zur Verwendung für Hilfsbedürftige,
- g) öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungs-Anstalten; ferner Waisenhäuser, vom Staate genehmigte Hospitäler und andere Verpflegungs-Anstalten, ferner vom Staate genehmigte Vereine für die Kleinkinderbeschranftalten sowie Stiftungen, welche als milde ausdrücklich anerkannt sind,
- h) öffentliche Schulen und Universitäten, öffentliche Sammlungen für Kunst oder Wissenschaft,
- i) deutsche Kirchen und deutsche Religions-Gesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zugehören,
- k) Gassen oder Anstalten, welche die Unterstützung der Arbeitnehmer oder Bediensteten des Erblassers, sowie der Angehörigen derselben bezwecken,
- l) insofern noch außerdem nach den bestehenden Bestimmungen subiective Befreiungen vom Erbschaftsstempel, beziehungsweise von der Erbschaftsabgabe bestehen, welche nach dem Landesgesetze nur gegen Entschädigung aufgehoben werden können, oder auf besonderem landesherrlich verliehenen Privilegium beruhen, finden dieselben gleichmäßig auch auf die fernerhin zu entrichtende Erbschaftssteuer Anwendung.

Post- und Telegraphenwesen.

A. Post- und Telegraphen-Anstalten.

Kaiserliches Postamt 1, Poststr. 9—13. Geöffnet vom 1. April bis zum 30. September von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, vom 1. October bis zum 31. März von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen jedoch nur bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, für die Annahme von Telegrammen an Werktagen und an Sonn- und Festtagen ununterbrochen von 7 bzw. 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends. Von 10 Uhr Abends bis 7 oder 8 Uhr Morgens werden Telegramme durch die Hausfür entgegengenommen; es ist dann mittels der neben der Hausthür befindlichen Nachtlöcher zu wecken.

Zweig-Postamt 2, am Bahnhof, ist geöffnet: von 7 bzw. 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. An Sonn- und Festtagen von 7 bzw. 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Morgens. Annahme und Beförderung von Telegrammen während der Schalterdienststunden.

Zweig-Postamt 3, gr. Wilhelmstr. 19a, ist geöffnet: von 7 bzw. 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Annahme und Beförderung von Telegrammen zu denselben Zeiten, außerdem an Sonn- und Festtagen von 12 bis 1 Uhr Mittags.

Zweig-Postamt 4, Holtenst. 58, und **Zweig-Postamt 5**, Wohlers Allee 78, sind geöffnet: von 7 bzw. 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen jedoch nur bis 9 Uhr Vormittags und das Zweig-Postamt 5 von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Annahme und Beförderung von Telegrammen zu denselben Zeiten.

Kaiserliches Telegraphenamt, Poststraße 9—13, 1. Die Annahme von Telegrammen erfolgt bei dem Postamt 1. Dem Telegraphenamt liegt die Wahrnehmung des Telegramm-Bestelldienstes für das Gebiet der alten Stadt Altona sowie des Stadttheils Altona-Ottensen, ferner des gesammten Fernsprechnetzes Altonas nebst Vororten ob.

Kaiserliches Postamt Altona-Ottensen, Papent. 15. Geöffnet vom 1. April bis zum 30. September von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, vom 1. October bis zum 31. März von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, an Sonn- und Festtagen nur bis 9 Uhr Morgens und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags. Die mit dem Postamt verbundene Telegraphen-Betriebsstelle hält ununterbrochen Telegraphendienst ab. Von 8 Uhr Abends bis 7 oder 8 Uhr Morgens werden Telegramme durch die Hausthür entgegengenommen, es ist dann mittels der neben der Hausthür befindlichen Nachtlöcher zu wecken.

Zweig-Postamt Altona-Othmarfahnen, Flottbeler Chaussee 163, ist geöffnet an Wochentagen von 7 bzw. 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen von 7 bzw. 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags und außerdem für die Telegramm-Annahme von 12 bis 1 Uhr Mittags.

Kaiserliches Post-Amt Altona-Bahrenfeld, Schubertst. 15, Vorort Altona-Bahrenfeld. Geöffnet an Wochentagen vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 bis 8 Uhr Nachmittags, vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 2 bis 8 Uhr Nachmittags; an Sonn- und Festtagen: vom